

Satzung

Gewerbering Gemeinde Hütschenhausen

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Gewerbering Gemeinde Hütschenhausen“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Hütschenhausen.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Handwerk, Handel, Gewerbe und freier Berufe in der Gemeinde Hütschenhausen.
 - a) Im gewerblichen Bereich – eine gesunde Infrastruktur anzustreben mit dem Ziel, Hütschenhausen als qualifizierte Gemeinde der gewerblichen Wirtschaft zu etablieren.
 - b) Im menschlichen und kommunikativen Bereich – das menschliche Miteinander – die Kommunikation zu fördern, das kulturelle Leben zu unterstützen mit der Zielsetzung, eine lebens- und liebenswerte Gemeinde, die neben Wohnqualität, Lebens- und Ausdrucksraum für Erwachsene und Kinder bietet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können auf Antrag alle in der Gemeinde Hütschenhausen tätigen Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft und Unternehmer mit privatem Wohnsitz innerhalb der Gemeinde Hütschenhausen, Gewerbetreibende sowie selbstständig Tätige (z.B. Ärzte, Architekten, Ingenieure, Steuerberater,

Rechtsanwälte u.a. - §18 ESt.G) werden, gleich, ob sie von natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Förderndes Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, das Kennzeichen des Vereins in der Eigenwerbung zu verwenden.
5. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils 14 Tage vor Monatsende möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein erlischt jeder Anspruch des ausgeschiedenen Mitgliedes an die Fördergemeinschaft.
Eine weitere Verwendung des Vereinssymbols ist untersagt.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft durch Beschluss. Vor der Vorstandsentscheidung über den Ausschluss ist das Mitglied mündlich und schriftlich anzuhören.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Betriebsaufgabe, Ausschluss oder durch freiwilligen Austritt nach vorangegangener Kündigung (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
9. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – Geldbeiträge – zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 (Pflichten der Mitglieder)

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erreichung der in §2 formulierten Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern.

2. Die Mitglieder haben die Satzung der Gemeinschaft einzuhalten und im Rahmen dieser Satzung getroffene Beschlüsse und Entscheidungen durchzuführen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung des auf der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrages verpflichtet.
4. Sonderaktionen, die außerhalb des in der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresetats liegen, sind von den jeweiligen Interessierten selbst zu finanzieren und mit dem Vorstand der Gemeinschaft vorher abzustimmen.
5. Die fördernden Mitglieder zahlen einen frei mit dem Vorstand zu vereinbarenden Beitrag zur Fördergemeinschaft.

§ 5 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 (Vorstand)

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Beide haben Einzelvertretungsbefugnis.

Der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis das Vorstandsamt nur dann ausüben, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

2. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer sowie weiteren drei Beisitzern.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und Vereinszwecks ist jedoch eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - e) Beschluss über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - f) Wahl der Kassenprüfer

§ 8 (Wahlen)

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

2. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in geheimer Wahl zu wählen.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
4. Die Abstimmung kann auch per Akklamation erfolgen, wenn dies ausdrücklich beantragt wird und kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
5. Soweit nichts anderes geregelt ist, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen herbeigeführt.
6. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Hat sich im ersten Wahlgang keine derartige Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für einen Kandidaten ergeben, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchsten gemeinsamen Stimmen erhielten.

§ 9 (Kassenprüfung)

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht das Kassengeschäft des Vereins zu überwachen und den Jahresabschluss zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.

§ 10 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Vierfünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird über die Verwendung des Vereinsvermögens beschlossen und das restliche Vereinsvermögen der Bürgerstiftung Hütschenhausen zugeführt.

Hütschenhausen, _____